

## Der BLSV - Rechtsservice informiert

### Haftungsfragen bei der Durchführung von Sportfreizeiten

Dem Sportverein, der eine Sportfreizeit organisiert und durchführt (z.B. ein Skilager) obliegt die **Aufsichtspflicht** für die minderjährigen Teilnehmer/innen der Veranstaltung.

1. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Aufsichtspflicht kann eine Schadensersatzverpflichtung des veranstaltenden Vereins und/oder der Vereinsrepräsentanten (z.B. Übungsleiter) entstehen, die die Aufsichtspflicht vor Ort für den Verein wahrnehmen. Die Aufsichtspflicht betrifft zwei Punkte:

- Den Schutz des Aufsichtsbedürftigen:

Der/Die Aufsichtspflichtige hat den Minderjährigen nach Möglichkeit vor jeglichen Schäden zu bewahren, die dieser sich selbst zufügen oder durch Dritte erleiden kann (z.B. der sechsjährige Teilnehmer erleidet Verbrennungen, weil er mit Wissen der Aufsichtsperson Feuerwerkskörper abbrennt).

Haftungsnorm ist in diesem Fall § 823 BGB.

- Den Schutz fremder Dritter:

Außenstehende Dritte müssen vor Schäden bewahrt werden, die diese durch den Aufsichtsbedürftigen erleiden können (z.B. ein Passant wird durch Feuerwerkskörper verletzt, die ein sechsjähriger Teilnehmer mit Wissen der Aufsichtsperson benützt).

Haftungsgrundlage ist hier § 832 BGB.

Wichtig ist insofern, dass die Haftungsnormen der §§ 823, 832 BGB nur dann greifen, wenn ein Verschulden des Aufsichtspflichtigen vorliegt. Allein die Tatsache, dass etwas passiert ist, reicht also für eine Haftung noch nicht aus (keine Gefährdungshaftung!).

Beispiel: Der Aufsichtsbedürftige hat heimlich Feuerwerkskörper in die Pension eingeschmuggelt. Er begibt sich zu einem Zeitpunkt, als der Aufsichtspflichtige nicht damit rechnen konnte und musste, nach Draußen und brennt die Feuerwerkskörper ab. Die Pension brennt ab. In diesem Fall liegt keine schuldhaftige Pflichtverletzung des Aufsichtspflichtigen vor. Dieser hatte überhaupt keine Chance einzugreifen.

Anders liegt der Fall, wenn der Aufsichtspflichtige weiß, dass der sechsjährige Teilnehmer Feuerwerkskörper mit sich führt und ihm diese nicht abnimmt, bzw. nicht zumindest dafür Sorge trägt, dass die

Feuerwerkskörper im Beisein eines Aufsichtspflichtigen unter dessen Kontrolle abgebrannt werden.

2. Schwierigkeiten ergeben sich oftmals, wenn Eltern einzelner Kinder an der Veranstaltung (z.B. Skilager) teilnehmen. Allein die Teilnahme eines Elternteils führt nicht dazu, dass die Aufsichtspflicht des Vereinsrepräsentanten erlischt. Andererseits ist es durchaus so, dass die Aufsichtspflicht durch Vereinbarung geregelt werden kann. Die dem Vereinsrepräsentanten grundsätzlich obliegende Aufsichtspflicht kann daher durch entsprechende Vereinbarung mit dem Elternteil wieder auf das Elternteil zurück übertragen werden. Erforderlich hierfür ist entweder eine ausdrückliche Vereinbarung oder aber ein für beide Seiten „erkennbarer Übergabeakt“.
3. Die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Verein erfolgt durch die Anmeldung des Minderjährigen zu der Sportfreizeit. Der Verein überträgt seinerseits die Aufsichtspflicht auf eine oder mehrere Personen, die vor Ort anwesend sind. Der Verein muss bei der Auswahl und Schulung des Aufsichtspflichtigen sorgfältig vorgehen und darf nur solche Personen auswählen, die auch tatsächlich für die Aufgabe geeignet sind. Beim Umgang mit Kindern sollten verantwortungsbewusste, erfahrene Erwachsene ausgewählt werden. Diese müssen nicht notwendigerweise pädagogisch geschult sein. Die Personen sollten jedoch im Bereich Erste Hilfe und Aufsichtspflicht geschult sein. Weiter müssen die Personen für die spezielle Aufgabe geeignet sein und über die entsprechende Erfahrung verfügen (z.B. bei der Durchführung von Skitouren). In diesen Fällen empfiehlt es sich, dass die betreffenden Personen spezielle Nachweise erbringen (z.B. Übungsleiterlizenz), so dass im Schadensfall die ausreichende Schulung auch tatsächlich dargelegt werden kann.

Schließlich muss auch immer eine ausreichende Anzahl von Betreuern eingesetzt werden. Hier sind die Anforderungen naturgemäß vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Grundsätzlich kann auch ein Minderjähriger als Aufsichtsperson eingesetzt werden. Die wirksame Übertragung der Aufsichtspflicht erfordert jedoch die vorherige Einwilligung der Eltern des Aufsichtspflichtigen. Gleichwohl sollten Minderjährige nur in Ausnahmefällen und auch nicht allein eingesetzt werden. In diesen Fällen ist insbesondere darauf zu achten, dass ihre Eignung und Schulung entsprechend nachweisbar ist.

4. Hinsichtlich des Umfangs der Aufsichtspflicht existiert eine Fülle von Einzelrechtsprechung, die zu schildern den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde. Wir verweisen hierzu auf die lesenswerte Fundstelle im Internet unter: <http://www.aufsichtspflicht.de>.
5. Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht haftet der Aufsichtspflichtige auf Schadensersatz. Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Bei einer Sachbeschädigung sind also die Reparaturkosten oder aber die Kosten der Neubeschaffung zu übernehmen. Bei Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, wie

z.B. einer Körperverletzung sind alle kausal hierdurch verursachten Schäden, wie z.B. Arztkosten, Verdienstausfall, etc. zu ersetzen; bei erheblichen Personenschäden kann darüber hinaus auch ein Schmerzensgeld anfallen.

6. Im Zusammenhang mit Jugendfahrten/Sportfreizeiten wird von Seiten der Vereine immer wieder die Frage gestellt, ob die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses möglich ist.

Gemäß § 276 Abs. 3 BGB kann die Haftung wegen Vorsatzes nicht beschränkt werden. Das heißt, dass die Haftung wegen Fahrlässigkeit (auch wegen grober Fahrlässigkeit) ausgeschlossen werden kann. Dies gilt jedoch nur für individuelle Einzelvereinbarungen. Sofern der Verein die haftungsbeschränkende Klausel gegenüber einer Mehrzahl von Personen verwendet, liegen Allgemeine Geschäftsbedingungen vor, für die die Sonderregeln der §§ 305 f. BGB gelten. Gemäß § 309 Ziffer 7. a) und b) BGB ist ein Haftungsausschluss bei grobem Verschulden unzulässig. Im Ergebnis kann die Haftung daher durch Allgemeine Geschäftsbedingungen wirksam nur für normale Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.

Eine solche Klausel, die zugleich die Haftung des Vereins, wie auch seiner Beauftragten und Aufsichtspersonen selbst begrenzt, könnte wie folgt lauten:

*„Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge, sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch seine Mitarbeiter oder Aufsichtspersonen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.“*

*Im Wege eines echten Vertrauen zugunsten Dritter wird weiter eine etwaige Haftung der Repräsentanten des Vereins, seiner Mitarbeiter und Aufsichtspersonen für Personen- und Sachschäden ausgeschlossen, soweit diese auf einfache Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.“*